

**Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme  
„Altstadtkern mit Schloss, Blankenburg (Harz)“  
gem. § 142 BauGB**

Aufgrund des § 8 KVG LSA<sup>1</sup> vom 17. Juni 2014 GVBl.LSA<sup>2</sup> S. 288 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 GVBl. LSA S. 100 und des § 142 des BauGB<sup>3</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 BGBl.<sup>4</sup> I S. 3634, das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 BGBl. I S. 587 geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) in seiner Sitzung am 18.11.2021 folgende Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadtkern mit Schloss, Blankenburg (Harz)“.

**§ 1**

**Bezeichnung des Sanierungsgebietes**

Das Sanierungsgebiet erhält zur Klarstellung die gleiche Bezeichnung wie die Sanierungsmaßnahme: „Altstadtkern mit Schloss, Blankenburg (Harz)“.

**§ 2**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes der Satzung für das Sanierungsgebiet „Altstadtkern mit Schloss, Blankenburg (Harz)“ ergibt sich aus der Anlage: Lageplan Sanierungsgebiet, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

Das insgesamt 106,27 ha umfassende Gebiet wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadtkern mit Schloss, Blankenburg (Harz)“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden. Die im Sanierungsgebiet vorliegenden städtebaulichen Missstände gemäß § 136 BauGB sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

**§ 3**

**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

**§ 4**

**Sanierungsziele**

Die im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet geltenden Sanierungsziele beziehen sich auf die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchung und werden jeweils in der gültigen Fassung des Städtebaulichen Rahmenplanes festgelegt und konkretisiert.

---

<sup>1</sup> Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

<sup>2</sup> Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen-Anhalt

<sup>3</sup> Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

<sup>4</sup> Bundesgesetzblatt

Eine Aktualisierung der Sanierungsziele erfolgt durch die jeweiligen Fortschreibungen des Städtebaulichen Rahmenplanes.

### **§ 5 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### **§ 6 Durchführungsfrist**

Die Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird bis zum 31.12.2036 befristet.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich und ersetzt gleichzeitig den am 29.05.1991 beschlossenen Satzungsbeschluss über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Blankenburg“ nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB, vom 29. Mai 1991, in Kraft seit 27.06.1992, welche hiermit außer Kraft tritt.

Gleichzeitig treten die 1. Änderung der Sanierungssatzung, in Kraft seit 31.12. 2002, und die 2. Änderung der Sanierungssatzung, in Kraft seit 30.10.2004, außer Kraft.

Ausgefertigt am

Blankenburg (Harz), den 15.12.2021

Gez. Heiko Breithaupt  
Bürgermeister

### **Anlage**

Lageplan Sanierungsgebiet „Altstadtkern mit Schloss, Blankenburg (Harz)“